

(2) Zu dem Mitgliederverzeichnis ist eine Akte zu führen, in der die Beitrittserklärungen und die Beteiligungserklärungen auf weitere Genossenschaftsanteile gesammelt werden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft Kasten

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

Die Erfolge unserer Volkswirtschaft schufen die Voraussetzungen für eine gesicherte Existenz der Handwerker. Dabei wurde durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften die Einbeziehung der Handwerker in die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft erleichtert. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich die Tätigkeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften gewandelt. Immer stärker tritt die wirtschaftlich-organisatorische, alle handwerklichen Leistungen fördernde und lenkende Tätigkeit in den Vordergrund.

Um diese Aufgaben zu bewältigen und die gesicherte Existenz der Handwerker auch unter den Bedingungen eines stürmischen Wachstums der Industrie zu gewährleisten, macht sich eine umfassende Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit notwendig.

Deshalb beschließen wir Handwerker der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des.....
Handwerks, das nachstehende Statut zum Grundgesetz unserer genossenschaftlichen Tätigkeit zu machen.

I.

Ziele und Aufgaben der Genossenschaft

§ 1

(1) Die Genossenschaft ist der wirtschaftliche und organisatorische Zusammenschluß von Handwerkern und Gewerbetreibenden, die Mitglieder der Handwerkskammer sind. Der Eintritt ist freiwillig und steht allen unter § 5 des Statuts genannten Personen offen. Die Selbständigkeit der einzelnen Betriebe bleibt hierdurch unberührt.

(2) Die Genossenschaft hat das Ziel, durch ihre Arbeit zur Verbesserung der materiellen Bedingungen der ihr angeschlossenen Handwerksbetriebe beizutragen. Sie unterstützt die Handwerker bei der Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben, dabei arbeitet sie nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 2

(1) Der Wirkungsbereich der Genossenschaft erstreckt sich auf den Stadt-/Landkreis.....

(2) Die Genossenschaft ist juristische Person und als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in das Register der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks beim Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, unter Reg.-Nr..... eingetragen.

(3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Handwerkskammer' des Bezirkes

§ 3

Die Hauptaufgaben der Genossenschaft sind:

- a) Entwicklung der Produktions- und Reparaturtätigkeit, der Dienst- und Bauleistungen der Mitglieder;
- b) Mitwirkung an der allseitigen Weiterentwicklung der Handwerker zu bewußten Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt sich bei der Verwirklichung ihrer Hauptaufgaben auf alle Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes in ihrem Wirkungsbereich.

(2) Die wirtschaftlichen Aufgaben verwirklicht die Genossenschaft insbesondere durch:

- a) Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen, die der Produktions- und Reparaturtätigkeit (Bauleistungen, Dienstleistungen) der Handwerksbetriebe dienen;
- b) Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, durch die die Mitgliedsbetriebe bei der Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben unterstützt werden;
- c) Anleitung und Kontrolle der Mitgliedsbetriebe bei der Durchführung und Abrechnung ihrer vertraglichen Vereinbarungen;
- d) Organisierung des Verkaufs der hergestellten Ware durch Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen vorrangig mit dem gesellschaftlichen Handel;
- e) Zusammenfassung der Mitgliedsbetriebe zu Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Übernahme größerer Aufträge auf Grund von Vertragsabschlüssen;
- f) Förderung der Reparaturtätigkeit (Unterstützung des dienstleistenden Handwerks) zur besseren Versorgung der Bevölkerung;
- g) Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen und Werkzeugen;
- h) Unterstützung der Mitglieder bei Beschaffung und Verwendung örtlicher und innerer Reserven, insbesondere zur Herstellung von Massenbedarfsgütern und zur Ausführung von Reparaturen;
- i) Ausübung der Kontrolle über die Qualität und Preise der Erzeugnisse und Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- k) Durchführung von Leistungsschauen sowie Muster- und Verkaufsmessen.

(3) Ihre fachlichen und gesellschaftlichen Aufgaben verwirklicht die Genossenschaft in Zusammenarbeit mit den Berufsgruppen durch:

- a) Organisierung von Fachzirkeln zur Qualifizierung der Mitglieder und deren Beschäftigte;
- b) Veranstaltungen von regelmäßigen politischen und fachlichen Aussprachen;
- c) Gewinnung der Handwerker zur Mitarbeit in den Ausschüssen der Nationalen Front, in den Aktiven der Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, in den demokratischen Kultur- und Massenorganisationen und anderen demokratischen Einrichtungen;
- d) kulturelle Ausgestaltung der Genossenschaftsveranstaltungen;
- e) Organisierung des gemeinsamen Besuches von Konzert-, Theater-, Film- und sonstigen Veranstaltungen.